



Fachverband Biogas e.V. – D-85356 Freising , Tel.: 08161/984660

Freising, 24.02.2003

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

zum zweiten überarbeiteten Entwurf zur Änderung der Verordnung Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 3. Oktober 2002

Zu Part 2, 1, (1) Erweiterung der Definition „Weideland“

Die Definition Weideland ist nun dahingehend erweitert worden, dass nun auch Flächen mit Schnittnutzung einbezogen worden sind, wenn die Silage oder das Heu an Tiere verfüttert wird. Nach Artikel 22 c, ist damit nicht nur Weideland als Ausbringungsfläche für andere org. Düngemittel als Gülle verboten, sondern auch Flächen mit Schnittnutzung.

Gerade in den Regionen, in denen viel Gülle anfällt, müssen Flächen in vergleichsweise großem Umfang als Feldfutterflächen oder Wiesen/Weiden genutzt werden. Darüber hinaus würden Flächen, die einmal mit hygienegeprüften Gärprodukten gedüngt wurden, nie mehr zum Feldfutterbau genutzt werden können.

Daher fordern wir, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass eine Nutzungssperre von z.B. acht Wochen zwischen der Düngung mit Gärprodukten, die tierische Nebenprodukte enthalten, und der Nutzung der Fläche als Weide bzw. zum Futterschnitt, eingeführt wird.

Zu Part 2, 2. Kennzeichnung von Material der Kategorie 1 und 2

Bei der Kennzeichnung und Denaturierung von Materialien der Kat 2 ist bei nachfolgender Behandlung in Biogasanlagen zu beachten, dass die verwendeten Einsatzstoffe weder die Biologie der Biogasanlage schädigen noch bei der Anwendung der Gärprodukte als Dünger negative Folgen für den Boden haben dürfen. Dies scheint uns bei der vorgeschlagenen Methode nicht gesichert. Insbesondere die Verwendung von Hühnerkot halten wir für nicht praktikabel. Da gerade Hühnermist häufig mit Salmonellen infiziert ist, setzt sein Einsatz eine Pasteurisierung voraus, für die der Hühner(-trocken)kot zu mindest erst angefeuchtet und anschließend wieder zu trocknen ist. Ebenso kann der Hühner(-trocken) kot zu Geruchsemissionen auf den Betrieben führen, da eine große Menge für die eindeutige geruchliche Kennzeichnung benötigt wird.

Wir schlagen vor, zur Kennzeichnung und Denaturierung – soweit sie überhaupt erforderlich und sinnvoll ist - Gärprodukte zu verwenden. Diese sind bereits hygienisch unbedenklich und unzweifelhaft Boden- und Biogasanlagenverträglich.

Zur bestehenden Verordnung haben wir folgende Anmerkungen, die bislang nicht in den Änderungsentwurf eingeflossen sind, aber von weitreichender Bedeutung sind:

Zu Anhang VI, Kapitel 2, A, 1. a)

...“Biogasanlagen müssen über eine unumgehbare Pasteurierungs-/Entseuchungsabteilung verfügen“...

Hier muss kargestellt werden, dass Biogasanlagen, die bereits hygienisiertes Material annehmen, diese Einrichtung nicht benötigen. Im Sinn der Verordnung muss es unerheblich sein, ob die Hygienisierung des Materials am Ort der Entstehung, in einem Zwischenbehandlungsbetrieb oder auf dem jeweiligen Betrieb erfolgt.

Anforderungen an Biogasanlagen, die nur Gülle und nachwachsende Rohstoffe verarbeiten:

Normalerweise wird Gülle, auch innerhalb von Güllebörsen, unverarbeitet in Verkehr gebracht. Da jede Art der Behandlung, auch die mesophile, die hygienische Situation der Gülle verbessert, muss das Ausbringen von Gülle unhygienisiert möglich sein. Eine unumgehbare Hygienisierungseinheit, die nach den Zulassungsbestimmungen auch für diese Anlagen gefordert wird, die nach Artikel 5, Abs. 2 (e)(i) Gülle als unverarbeitenden Rohstoff einsetzen dürfen, muss daher ebenso entfallen, wie die Forderung nach einer Hygienisierung beim Inverkehrbringen des Gärproduktes.

Dazu ist es erforderlich, diese Anlagen von der Zulassungspflicht zu befreien, oder eine Ausnahme von den Behandlungs- und Überwachungspflichten zu definieren. Weiterhin muss Anhang VIII,III,II dahingehend geändert werden, dass die Anforderungen an verarbeitete Gülle denen von unverarbeiteter Gülle nach Absatz I gleichgestellt wird.

Anforderungen für Kofermentationsanlagen, in denen neben Gülle Bioabfälle vergoren werden, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen:

Nach Anhang VIII, III, Absatz II darf behandelte Gülle und Gülleprodukte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie 70°C über 60 min ausgesetzt war. Für oben genannte Anlagen bedeutet das z.B., dass zukünftig hygienisiert werden muss, weil Gülle mitvergoren wird. Als Konsequenz würde die Mitvergärung von Gülle in diesen Kofermentationsanlagen unterbleiben, da niemand nur wegen des Gülleanteils eine Hygienisierungseinrichtung bauen wird. Auch hier muss eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Auch die weiteren Anforderungen nach Anhang VIII Kapitel III,II für das Inverkehrbringen sind in der Praxis für Gärprodukte nicht umsetzbar. So ist z.B.

- Nach unserem Kenntnisstand eine Reduzierung von Enterobacteriaceae in mesophilen Biogasanlagen nicht im vorgeschriebenen Umfang möglich
- Kein anwendbares Verfahren zur Verringerung von sporenbildenden Bakterien im Gärprodukt am Markt verfügbar
- Ein Schutz der Gülle vor Feuchtigkeit ausgesprochen unsinnig
- Eine Lagerung von Gülle in Plastikbeuteln nicht machbar

Erfolgt in beiden oben genannten Punkten keine Änderung der Verordnung, ist die Folge davon eine Schließung nahezu aller Biogasanlagen ab dem 30. April 2003, die nachwachsende Rohstoffe in Verbindung mit Gülle mesophil vergären, da keine dieser Anlagen über eine Hygienisierungseinrichtung verfügt und die Einhaltung der Keimzahl in Bezug auf die Enterobacteriaceae nicht sichergestellt ist. In weiterer Konsequenz wird die Mitvergärung von Gülle in anderen Kofermentationsanlagen unwirtschaftlich werden, da niemand nur wegen des Gülleanteils eine Hygienisierung bauen wird.

Geradezu unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Ausnahmeregelung für Biogasanlagen, die zu 100% Küchen- und Speisereste vergären und von oben genannten Regelungen ausgenommen sind, sofern nicht andere Materialien wie z.B. der Wirtschaftsdünger Gülle eingesetzt wird. Eine Erweiterung dieser Ausnahmeregelung ist für Biogasanlagen, die Gülle mitvergären sowie für reine Gülleanlagen in Hinblick auf die Konsequenzen für die Zukunft von entscheidender Bedeutung.

Wir hoffen, dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament im weiteren Prozess auf oben genannte Vorschläge eingeht und sie bei der Umsetzung berücksichtigt.

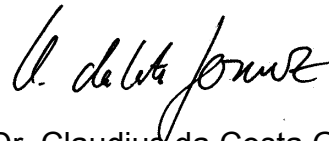
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Fachverband Biogas e.V.

i.A.

gez.

Dr. Hans Friedmann
Sprecher Ak Abfall- und Düngerecht



Dr. Claudius da Costa Gomez
Geschäftsführer